

SATZUNG

der Stadt Obernkirchen über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für Sportanlagen zu schulfremden Zwecken

Gemäß §§ 6 und 8 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d. Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 23. Februar 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nutzungsberechtigte und Geltungsbereich

Die Stadt Obernkirchen unterhält - im wesentlichen als Schulträger - Sportanlagen für Schul- und andere sportliche Zwecke. Unter Berücksichtigung des Vorrangs der schulischen Nutzung stehen diese Einrichtungen auch sporttreibenden Vereinen und Gruppen zur Förderung des Breitensports zur Verfügung. Der Nutzungsumfang richtet sich dabei nach dem jeweiligen Belegungsplan, der von der Stadt Obernkirchen aufgestellt wird und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs steht. Weitergehende Ansprüche können von den Berechtigten nicht geltend gemacht werden. Eine Nutzungsberechtigung soll grundsätzlich widerrufen werden, wenn keine regelmäßige Nutzung der gemieteten Fläche von mindestens 7 Personen mehr stattfindet.

§ 2

Belegungsplan

Der Belegungsplan wird von der Stadt Obernkirchen jährlich zum jeweiligen Schulbeginn (01.08. jd. Jahres) neu aufgestellt. Entsprechende Belegungsanträge sind bis zum 31.05. jd. Js. zu stellen. Auf hergebrachte Nutzungszeiten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Die Vergabe erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Kinder- und Jugendgruppen von Sportvereinen und anderen sporttreibenden Gruppen
2. Leistungssporttreibende Vereine ab Eintritt in die Bezirksebene
3. Erwachsene von Sportvereinen und anderen sporttreibenden Gruppen.

§ 3

Zeit und Dauer der Benutzung

Ein Anspruch auf Nutzung der Sportanlagen besteht im Rahmen des § 1 grundsätzlich nur werktags außerhalb der schulischen Nutzung bis max. 22.00 Uhr. Ausnahmen sind nach Absprache zulässig. Außerhalb dieser Zeiten dürfen Veranstaltungen nur stattfinden, wenn der ordnungsgemäße Einlass, Aufsicht über die Veranstaltung und das ordnungsgemäße Verschließen nach Beendigung der Veranstaltung sichergestellt sind, sowie Heizung und Reinigung der Innenräume gewährleistet ist.

§ 4

Ordnung der Veranstaltung

Die Stadt Obernkirchen übt auch während der Veranstaltungen durch seine Beauftragten das Hausrecht aus. Der Hausordnung und den Weisungen der Beauftragten haben die Veranstalter Folge zu leisten. Andernfalls kann ein Ausschluss von der Nutzung erfolgen.

§ 5

Gebührenpflicht

Die in § 1 genannten Berechtigten haben für die Benutzung der Sportanlagen eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 6

Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Nutzung einer Sportanlage beträgt je Einheit 5,00 € pro Stunde incl. des jeweils geltenden Umsatzsteuersatzes.
- (2) Nutzungseinheiten im Sinne des Absatzes 1 sind
 1. bei Sportinnenanlagen
 - a) Turnhallen,
 - b) Gymnastikräume,
 - c) abgeschlossene oder abtrennbaren Teile von Sporthallen,
 2. Sportaußenanlagen
soweit sie in Verbindung mit Umkleide- und Duschräumen der Sportinnenanlagen genutzt werden.

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der/sind die jeweilige(n) Veranstalter.

§ 8

Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht bei Belegung der Sportanlage. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn einzelne Stunden während des Belegungszeitraumes nicht genutzt werden, es sei denn, dies ist von der Stadt Obernkirchen zu vertreten.

Die Gebühr wird fällig mit Beendigung des Belegungszeitraums, spätestens zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres (31. Juli).

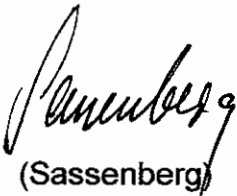
§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Verkündungsblatt ausgegeben worden ist. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Obernkirchen über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für Sportanlagen zu schulfremden Zwecken vom 14. Juli 1994 außer Kraft.

Obernkirchen, den 23.02.2005

Stadt Obernkirchen


(Sassenberg)
Bürgermeister




(Mevert)
Stadtdirektor